

Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 25. April 2016

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)

Art. 108: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 108 Abs. 1: Die Neuerstellung sowie wesentliche Änderungen von Bauten und Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt setzen einen Sondernutzungsplan voraus.

Begründung:

Neubauten und wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen sollen betreffend Sondernutzungsplanpflicht gleich behandelt werden. Nur das ist fair und zielgerichtet gegenüber Bauherren, Betreiber/innen und Nutzer/innen. Nur so können unnötige Kosten für die öffentliche Hand vermieden werden, weil die Betreiber an den Infrastrukturausbauten für den öffentlichen Verkehr und den Privatverkehr sowie an Massnahmen zur Verkehrsbegrenzung oder des Umweltschutzes beteiligt werden können. In Zukunft werden vor allem Änderungen realisiert werden, Neubauten über 2500m² wird es kaum mehr geben.

Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 108 Abs. 1 entspricht dem Entwurf der Regierung.